



Merkblatt für Gartenbaubetriebe

Stand: 11. Juni 2024

Mautpflicht für Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 to technisch zulässiger Gesamtmasse ab dem 1. Juli 2024

Ab dem 1. Juli 2024 besteht erstmals Mautpflicht für Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 to technisch zulässiger Gesamtmasse (tzGm) auf mautpflichtigen Straßen.

Besteht die Mautpflicht für alle Fahrzeuge, die in diesen Gewichtsbereich fallen?

Nein, es gibt Ausnahmen. So ist die Landwirtschaft und damit auch der produzierende Gartenbau unter bestimmten Voraussetzungen (dazu unten mehr) von der Mautpflicht befreit. Darüber hinaus sind Handwerksberufe und handwerksähnliche Berufe von der Maut befreit. Die Vollzugsbehörde hat hierzu eine Liste mit den begünstigten Berufen veröffentlicht, auf der der Gärtnerberuf allerdings fehlt.

Das ist nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt. Deshalb hat der Zentralverband Gartenbau e.V. zusammen mit seinen Landesverbänden die politische Forderung erhoben, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. In dieser Forderung werden wir auch nicht nachlassen. Aktuell ist es aus unserer Sicht allerdings eher unwahrscheinlich, dass es noch vor dem 1. Juli 2024 gelingt, eine politische Lösung zu erreichen und damit eine gerechte Behandlung der Gartenbaubetriebe sicherzustellen. Daher jetzt auf diesem Weg die entsprechende Information an die Betriebe.

Welche Straßen sind mautpflichtig?

Die Mautpflicht betrifft in Deutschland grundsätzlich alle Bundesstraßen und Bundesautobahnen. Ausgenommen sind z. B. die A 6 und A 5 in bestimmten Streckenabschnitten und Abschnitte von Bundesstraßen, für deren Benutzung eine Maut nach § 3 Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz erhoben wird. Alle Tariflängen der mautpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen sind in einer Tabelle zusammengestellt. Diese Mauttabelle ist unter www.mauttabelle.de abrufbar.

Ist mein Betrieb betroffen?

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob entsprechende Fahrzeuge im Bestand des Betriebs sind. Bitte beachten Sie bei der Feststellung der Betroffenheit, dass die Bemessungsgröße seit dem 1. Dezember 2023 die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) ist. Sollte diese über 3.500 kg (also 3,5 to) liegen, ist das Fahrzeug mautpflichtig. Die Angabe finden Sie im Fahrzeugschein im Feld F 1.

Was gilt bei Fahrzeugkombinationen?

Bei Fahrzeugkombinationen zählt nur das Zugfahrzeug. Liegt dessen tzGm bei genau 3.500 kg oder darunter, besteht keine Mautpflicht, auch nicht, wenn das Gespann insgesamt mehr als 3,5 to tzGm auf die Waage bringt. So sind im Gartenbau vielfach genutzte 2,8 Tonner mit Hänger auch weiterhin nicht mautpflichtig.

Was gilt für landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe?

Die Befreiung von der Mautpflicht für Gartenbaubetriebe, die der Landwirtschaft zugeordnet sind, bleibt unverändert bestehen, und zwar unabhängig von der der tzGm. Diese Befreiung gilt nur beim Transport von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen. Damit gilt dies z. B. für den Transport eigener, unveredelter Erzeugnisse, wie z. B. Topfpflanzen, Gehölze, Stauden, Gemüse, etc. aus eigener Produktion. Auch Bedarfsgüter/Betriebsmittel für den eigenen Betrieb, wie z. B. Saatgut, Töpfe, Dünger, etc. können mautfrei transportiert werden. Ebenso sind die direkt mit solchen Transporten im Zusammenhang stehenden Leerfahrten von der Maut befreit. Alle anderen Transporte, wie etwa der Transport von fremden Erzeugnissen oder die Nutzung eines Fahrzeugs für den privaten Umzug von Mitarbeitern, **sind nicht von der Maut befreit**. Hinsichtlich der weiteren Details wenden Sie sich an Ihren Landesverband Gartenbau, der gerne Ihre Fragen beantwortet.

Was tue ich, wenn mein Fahrzeug mautpflichtig ist?

Wie bereits erläutert, sind Fahrten mit Fahrzeugen über 3,5 to tzGm – sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Fahrten handelt - mautpflichtig. Dazu zählen z. B. die Fahrten von Friedhofsgärtnern, Innenraumbegrünern oder zum Gehölzschnitt oder sonstigen Grünpflegetätigkeiten.

Um die mautpflichtigen Fahrten zu erfassen, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Einbau eines Mautgeräts in das Fahrzeug (Onboard-Unit – OBU)
2. Eingabe jeder Fahrt vor Fahrtantritt auf der Toll-Collect-Internetseite.

Für welche Form Sie sich als Betrieb entscheiden, hängt sicher auch davon ab, wie häufig Sie tatsächlich mautpflichtige Straßen nutzen bzw. diese Fahrzeuge im Dienstleistungsbereich und nicht für den Transport eigener Erzeugnisse nutzen. Wenn solche Fahrten nur sehr selten erfolgen, ist möglicherweise auch die Eingabe vor jedem Fahrtantritt sinnvoll. Nicht zuletzt auch, weil wir die Hoffnung nicht aufgeben wollen, dass es doch noch Gerechtigkeit für die Gartenbaubetriebe gibt und deshalb eine solche Eingabe nur für einen begrenzten Zeitraum erforderlich sein wird.

Die Eingabeseite von Toll-Collect erreichen Sie unter diesem [Link](#). Außerdem können solche Buchungen auch per Smartphone-Apps erfolgen, die in den entsprechenden App-Stores heruntergeladen werden können, und zwar mit dem Suchbegriff „Toll-Collect“.

Wie hoch ist der Mauttarif?

Die Maut wird aus der zurückgelegten mautpflichtigen Strecke des Fahrzeugs und einem Mautsatz in Cent pro Kilometer berechnet. Der Mautsatz enthält jeweils einen Anteil für die verursachten CO₂-Emissionen, Luftverschmutzungs-, Lärmbelastungs- und Infrastrukturkosten. Toll-Collect bietet einen [Tarifrechner](#) an, um den entsprechenden Mauttarif zu ermitteln.

Es ist sicher sinnvoll, diese Kosten in die Kalkulation einzubeziehen, gegebenenfalls diese sogar gesondert auszuweisen.

Wie wird die Mautpflicht kontrolliert?

Die Einhaltung der Mautpflicht wird auf vier Arten kontrolliert:

- Kontrollbrücken und -säulen,
- stationäre Kontrollen,
- mobile Kontrollen
und
- Betriebskontrollen.

Bei Kontrollen durch das zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) müssen die Voraussetzungen für eine eventuelle Mautbefreiung nachgewiesen werden. Die Nachweise müssen in deutscher Sprache oder deutscher Übersetzung vorliegen. Bei einer Mautbefreiung für landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe ist ein aussagekräftiger Lieferschein der beste Beleg. Da die HandwerkerAusnahme für die gärtnerischen Betriebe bisher nicht gilt, sei hier nur nachrichtlich erwähnt, dass der Nachweis durch Handwerkerkarte, die GewerbeAnmeldung sowie Lieferscheine und Kundenaufträge nachgewiesen werden kann.

Was geschieht, wenn ich die Maut nicht entrichte?

Wird für ein mautpflichtiges Fahrzeug die Maut nicht spätestens bei Beginn der mautpflichtigen Fahrt in richtiger Höhe bezahlt und dies durch die Kontrolleure oder die automatischen Kontrolleinrichtungen festgestellt, so wird ein Mautnacherhebungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Die Nacherhebung der Maut erfolgt im Rahmen eines Verfahrens. Eventuelle Bußgelder wegen Nicht- oder Falschzahlen der Maut werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Falschzahlung der Maut liegt z. B. dann vor, wenn die falsche Achslast oder die falsche Emmissionsklasse angegeben oder von der gebuchten und bezahlten Strecke abgewichen wird. Den Bußgeldkatalog für die unterschiedlichsten Bereiche können Sie unter diesem [Link](#) abrufen.